Daniel Rentsch

Sonderbilanzen

Theorie und Fallbeispiele







Geleitwort

Der veb.ch ist mit über 8 000 Mitgliedern der grösste Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen sowie Prüfungsträger der mehrtägigen und eidgenössisch anerkannten und geschützten Prüfungen «Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen» und «dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling».

Als führender Anwendervertreter ist es eine unserer wichtigsten statutarischen Aufgaben, die berufliche Weiterbildung unserer Mitglieder – insbesondere durch Organisation von Fachtagungen und Seminaren, der Herausgabe von Publikationen und weiterer Medien sowie durch Erfahrungsaustausch – zu fördern. Mit der vorliegenden Publikation kommen wir einmal mehr dieser Aufgabenerfüllung nach; mehr noch, wir schaffen ein aktuelles Werk für die Aus- und Weiterbildung des Schweizer Finanzund Rechnungswesens. Konkret geht es darum, für die ordnungsgemässe Erstellung von Bilanzen aus besonderen Anlässen des Handelsrechts zu sensibilisieren. So sind Unternehmen über die periodische Abschlusserstellung hinaus bei bestimmten Anlässen, die man entsprechend dem Lebenszyklus von Unternehmen (Gründung, Kapitalveränderungen, Umstrukturierungen, Feststellung eines Kapitalverlusts, Besorgnis einer Überschuldung, Insolvenz, freiwillige Liquidation) systematisieren könnte, verpflichtet, besondere Bilanzen zu erstellen.

Die theoretischen Ausführungen des Buchs beschränken sich auf ein Minimum. Hierzu gibt es bereits empfehlenswerte Publikationen und Kommentare wie den veb.ch Praxiskommentar zur OR-Rechnungslegung, der sich dem Thema Sonderbilanzen in einem eigenen Kapitel ausführlich widmet. Im Mittelpunkt des vorliegenden Werks steht vielmehr die praktische Umsetzung, insbesondere die detaillierte Darstellung der Auswirkungen der besonderen Finanzierungsanlässe auf die Buchführung und Rechnungslegung anhand von Fallbeispielen. Das Fachbuch ist damit vor allem für die Lehre in den verschiedensten Ausbildungs- und Lehrgängen prädestiniert; gleichzeitig ist es aber auch für erfahrene Praktiker als Nachschlagwerk empfehlenswert.

Unser Dank gilt dem Autor Daniel Rentsch, der mit viel Engagement und Leidenschaft das vorliegende Manuskript kompetent erstellt hat, sowie dem Verlag SKV, allen voran Roland Stämpfli, der wie gewohnt für eine perfekt verlegerische Umsetzung Sorge getragen hat.

Wir sind überzeugt, dass der veb.ch Praxisband «Sonderbilanzen» schnell die verdiente Anerkennung der interessierten Fachwelt gewinnen wird. Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünschen wir, dass Sie bestmöglich von der Lektüre profitieren werden.

Herbert Mattle Dieter Pfaff

Präsident veb.ch Vizepräsident veb.ch

Vorwort

Dieses Buch zeigt zentral die Auswirkungen von Umstrukturierungsvorgängen auf die Buchführung und Rechnungslegung auf. Es behandelt die klassischen Umstrukturierungsvorgänge der Umwandlung, Fusion, Spaltung, Sanierung und Liquidation sowie die häufig mit Umstrukturierungen verbundenen Vorgänge der Gründung, Gewinnverwendung, Kapitalerhöhung, Kapitalrückzug und Vermögensübertragung. Ein einleitender Überblick über die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften des OR und die Methoden der Unternehmensbewertung runden den Inhalt ab.

Den hauptsächlichen handelsrechtlichen Rahmen von Umstrukturierungsvorgängen bilden das Fusionsgesetz (FusG) und das schweizerische Obligationenrecht (OR). Pro Themengebiet sind die zentralen Vorschriften dieser Gesetze mit Übersichten zusammengefasst.

Auf die steuerlichen Vorschriften wird innerhalb des Lehrtextes dort eingegangen, wo diese eine direkte Auswirkung auf die Darstellung in der Buchführung und Rechnungslegung haben. Die hauptsächlichen steuerlichen Auswirkungen der im Buch behandelten Umstrukturierungsvorgänge werden bewusst einfach gehalten, ohne Berücksichtigung der Ausnutzung von möglichen Interpretationsspielräumen seitens der Steuerverwaltungen. Sie werden in Fussnoten zu den Fallbeispielen beschrieben. Für diese Hinweise zeichnet der veb.ch verantwortlich, wofür ihm herzlich gedankt sei.

Zwei bedeutende Elemente dieses Buches unterstützen das gezielte, praxisnahe Verstehen und Erlernen der Thematik: die systematische Beschreibung der einzelnen Umstrukturierungsvorgänge und das Aufzeigen ihrer Auswirkungen auf die Buchführung und Rechnungslegung mittels Fallbeispielen. Jedes Fallbeispiel enthält dabei neben der Beschreibung der Ausgangslage ausführliche Erläuterungen zur Umsetzung.

Das Buch richtet sich einerseits an Studierende in Lehrgängen zu höheren Fachprüfungen, an Studierende der Betriebswirtschaft an Universitäten, Fachhochschulen und höheren Fachschulen sowie an Lehrgänge zur Kaderausbildung. Andererseits spricht es Personen an, die sich in ihrer Berufspraxis

mit der Verbuchung und Rechnungslegung von Umstrukturierungsvorgängen befassen.

Umfassende Aufgaben und ausführlich erläuterte Lösungen sind derzeit (Stand Juli 2015) in Vorbereitung. Sie ergänzen dieses Werk und sollen die Studierenden dabei unterstützen, sich das für Prüfungen im Bereich von Umstrukturierungsvorgängen benötigte Wissen systematisch und zeiteffizient anzueignen. Weitere Informationen finden Sie unter www.verlagskv.ch beim Titel.

Ich wünsche Ihnen lehrreiche Stunden beim Aneignen oder Vertiefen dieser vielschichtigen und spannenden Thematik mit diesem Buch.

Der Autor Daniel Rentsch

Inhaltsverzeichnis

1		unungslegung und Unternehmensbewertung Umstrukturierungen	1			
1.1	Rechr	nungslegung bei Umstrukturierungen	1			
	1.1.1					
	1.1.2	Auswirkung der Vorschriften zur Jahresrechnung bei Umstrukturierungen				
1.2	Methoden der Unternehmensbewertung					
	1.2.1	Überblick über die hauptsächlich eingesetzten Bewertungsmethoden				
	1.2.2	Discounted Free Cashflow-Methode				
	1.2.3	Ertragswertmethode	3			
	1.2.4	Substanzwertmethode				
	1.2.5	Praktikermethode				
	1.2.6	Multiplikator-Methode	∠			
2.1	Grüne	Gründung				
	2.1.1	Gründung Einzelunternehmen	4			
	2.1.2	Gründung Personengesellschaft				
	2.1.3	Gründung Aktiengesellschaft (AG)				
	2.1.4	Gründung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)				
2.2	Kapitalerhöhung					
	2.2.1					
		Kapitalverwässerung und Stimmverwässerung	(
		Kapitalerhöhung beim Einzelunternehmen				
		Kapitalerhöhung beim EinzelunternehmenKapitalerhöhung bei Personengesellschaften				
		Kapitalerhöhung beim Einzelunternehmen				
2.3	2.2.5	Kapitalerhöhung beim EinzelunternehmenKapitalerhöhung bei Personengesellschaften	6			
2.3	Kapit	Kapitalerhöhung beim Einzelunternehmen Kapitalerhöhung bei Personengesellschaften Kapitalerhöhung bei der AG Kapitalerhöhung bei der GmbH				
2.3	Kapit 2.3.1	Kapitalerhöhung beim Einzelunternehmen				
2.3	Kapit 2.3.1 2.3.2	Kapitalerhöhung beim Einzelunternehmen	-			
2.3	Kapit 2.3.1 2.3.2	Kapitalerhöhung beim Einzelunternehmen				

2.4	Gewinnverwendung	82
	2.4.1 Gewinnverwendung beim Einzelunternehmen	82
	2.4.2 Gewinnverwendung bei Personengesellschaften	85
	2.4.3 Gewinnverwendung bei der AG und der GmbH	85
3	Umwandlung	97
3.1	Begriff	97
3.2	Handelsrechtliche Vorschriften	99
3.3	Finanzwirtschaftliches und buchhalterisches Vorgehen	100
	3.3.1 Rechtsformändernde Umwandlung	
	3.3.2 Übertragende Umwandlung	108
4	Fusion	119
4.1	Unternehmenszusammenschlüsse durch Kauf oder Fusion	119
4.2	Fusionsarten – Überblick	122
4.3	Absorptionsfusion und Kombinationsfusion	123
	4.3.1 Handelsrechtliche Vorschriften	123
	4.3.2 Finanzwirtschaftliches und buchhalterisches Vorgehen	125
	4.3.3 Besondere Situationen	149
4.4	Fusion durch Vermögensübertragung und Liquidation	
	(unechte Fusion)	165
	4.4.1 Handelsrechtliche Vorschriften	165
	4.4.2 Finanzwirtschaftliches und buchhalterisches Vorgehen	166
4.5	Fusion durch Übertragung der Beteiligungsrechte	
	(Quasifusion)	
	4.5.1 Handelsrechtliche Vorschriften	169
	4.5.2 Finanzwirtschaftliches und buchhalterisches Vorgehen	169

5	Spaltung	179
5.1	Begriff	179
5.2	Handelsrechtliche Vorschriften	180
5.3	Finanzwirtschaftliches und buchhalterisches Vorgehen	182
	5.3.1 Spaltung gemäss 3. Kapitel des FusG	
	5.3.2 Zweistufiges Spaltungsverfahren	
6	Vermögensübertragung	211
6.1	Begriff	211
6.2	Handelsrechtliche Vorschriften	214
6.3	Finanzwirtschaftliches und buchhalterisches Vorgehen	215
7	Sanierung	225
7.1	Grundlagen	225
	7.1.1 Ursachen und Begriff der Sanierung	
	7.1.2 Unterbilanz und Überschuldung	
	7.1.3 Sanierungsfähigkeit und Sanierungswürdigkeit	
	7.1.4 Verlustverbuchung und Deckung von Bilanzverlusten	
	bei der AG und der GmbH	240
7.2	Finanzielle und bilanzielle Sanierungsmassnahmen	240
	7.2.1 Übersicht über die Sanierungsmassnahmen	
	7.2.2 Sanierungskonto	242
	7.2.3 Veränderung des Eigenkapitals	
	7.2.4 Veränderung des Fremdkapitals	
	7.2.5 Bilanzielle Sanierungsmassnahmen	251

8	Liqu	idation	259
8.1	Freiw	illige Liquidation	259
	8.1.1	Vorschriften zur Liquidation	259
	8.1.2	Rechnungslegung während des Liquidationsprozesses	260
	8.1.3	Jahresrechnung oder Zwischenabschluss vor dem Stichtag	
		der Auflösung und Liquidations-Eröffnungsbilanz	
	8.1.4	Liquidations-Zwischenabschluss	268
	8.1.5	Liquidations-Schlussrechnung und Verteilung des Vermögens	271
8.2	Zwan	gsliquidation	275
		Konkurs	
		Finanzielle Informationen im Konkurs	
	Abkü	rzungen	13
	Litera	turverzeichnis	15
	Stichy	wortverzeichnis	279

2 Gründung, Kapitalerhöhung, Kapitalrückzug, Gewinnverwendung

In diesem Kapitel werden die finanzwirtschaftlich und buchhalterisch zentralen Grundlagen zur Gründung, zur Kapitalerhöhung, zum Kapitalrückzug und zur Gewinnverwendung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft), Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) zusammengefasst und mit Beispielen dargestellt.

Die Beschreibung dieser Vorgänge ist deshalb bedeutsam, weil sie Elemente der Vorgänge bei der Umstrukturierung sein können und in diesen Fällen die Vorschriften des OR mit wenigen Einschränkungen gelten.

Nicht behandelt werden diese Vorgänge für die Genossenschaft, den Verein und die Stiftung.

2.1 Gründung

2.1.1 Gründung Einzelunternehmen

Gründung Einzelunternehmen Finanzwirtschaftliche und buchhalterische zentrale Grundlagen				
Gründungsvorgang Der Einzelunternehmer überführt Privatvermögen (Vermögenswerte und Schulder ins Geschäftsvermögen.				
Mindesteigenkapital	Keine Vorschriften, d. h. grösser als CHF 0.			
Beteiligungsrechte Keine.				
Einlagen	 Möglich sind Bareinlagen: Flüssige Mittel. Sacheinlagen: Andere Vermögenswerte, die Aktiven im Sinne von Art. 959 Abs. 2 OR sind und Verbindlichkeiten, die Fremdkapital im Sinne von Art. 959 Abs. 5 OR sind. Bareinlagen sind zum Nennwert einzubringen (Fremdwährungen umgerechnet zum aktuellen Kurs). Sacheinlagen sind zum Verkehrswert einzubringen (beim Fremdkapital entspricht dieser in den meisten Fällen dem Nennwert). Die Einlage muss insgesamt einen Aktivenüberschuss aufweisen. 			
Eigenkapitalstruktur	 Es ist mindestens der Posten «Eigenkapital» zu bilanzieren. Auf diesem werden alle Einlagen, Rückzüge und Salden des Privatkontos erfasst. Für den laufenden Geschäftsverkehr mit dem Einzelunternehmer kann ein Privatkonto geführt werden. Dessen Saldo wird bei der Bilanzierung mit dem Eigenkapital saldiert. (Die Bilanzierung des Privatkontos als eigenständiges Eigenkapitalkonto wäre zulässig, ist in der Praxis jedoch unüblich.) 			
Gründungskosten	Die Gründungskosten sind bei ihrem Anfall als Aufwand zu erfassen.			

Tab. 2.1 Gründung Einzelunternehmen

Beispiel 2.1:

Gründung eines Einzelunternehmens

Ausgangslage

X gründet das Einzelunternehmen X. Er überführt dazu die folgenden Posten aus seinem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen:

Posten 1:

Überweisung von CHF 30 000 von seinem privaten Bankkonto aus das neu eröffnete Bankkonto des Einzelunternehmens.

Posten 2:

Vor 3 Jahren erworbener Personenwagen: Kaufpreis CHF 40 000, geschätzter Verkehrswert CHF 18 000, Wert bei Annahme einer linearen Abschreibung und einer Nutzungsdauer von 8 Jahren CHF 25 000.

Posten 3:

Neu gekaufte Büroeinrichtung: Kaufpreis CHF 9000, davon bereits angezahlt CHF 4000, der Restbetrag gegen Rechnung, die in 30 Tagen fällig ist.

Posten 4:

Vor 5 Jahren angeschaffte Informatik- und Telekommunikationsausrüstung: Kaufpreis CHF 7000 (davon Software CHF 1000), geschätzter Verkehrswert CHF 2000 (davon Software CHF 400), Wert bei Annahme einer linearen Abschreibung und einer Nutzungsdauer von 5 Jahren CHF 0.

Für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Gründung hat X vor der Gründung CHF 1000 bezahlt. Die Gebühren für den Handelsregistereintrag werden nach der Gründung in Rechnung gestellt.

Umsetzung

Nach der Überführung der aufgeführten Posten ins Geschäftsvermögen ergibt sich die Gründungsbilanz des Einzelunternehmens X (erstellt gemäss den Mindestgliederungsvorschriften von Art. 959a OR, hier ohne die Zwischentotale «Umlaufvermögen», «Anlagevermögen», «kurzfristiges Fremdkapital», «langfristiges Fremdkapital» und «Eigenkapital»).

Gründungsbilanz des Einzelunternehmens X			
Flüssige Mittel	CHF 30 000	Verbindlichkeiten L. u. L.	CHF (3) 5 000
Sachanlagen	(1) 28 600	Eigenkapital	(4) 55 000
Immaterielle Werte	(2) 400	Jahresgewinn/Jahresverlust	(5) – 1000
Total Aktiven	59 000	Total Passiven	59 000

Tab. 2.2 Gründungsbilanz des Einzelunternehmens X

Erläuterungen

- (1) Personenwagen zum Verkehrswert von CHF 18 000 + Büroeinrichtung zum Kaufpreis von CHF 9000 + Informatik- und Telekommunikationsausrüstung (ohne Software) zum Verkehrswert von CHF 1600.
- (2) Software zum Verkehrswert (formell ist es korrekt, die Software als immateriellen Wert zu bilanzieren. Weil der Betrag unwesentlich ist, hätte die Software auch zusammen mit der anderen Informatikausrüstung bei den Sachanlagen bilanziert werden können).
- (3) Kaufpreis Büroeinrichtung CHF 9000 bereits geleistete Anzahlung CHF 4000.
- (4) Übertragene Aktiven CHF 59 000 + privat bezahlte Gründungskosten CHF 1000 übertragenes Fremdkapital CHF 5000.
- (5) Die privat bezahlten Gründungskosten stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, weshalb sie in der Bilanz im Jahresgewinn/Jahresverlust enthalten sind. Eine Aktivierung ist nicht zulässig, weil kein wahrscheinlicher Mittelzufluss im Sinne von Art. 959 Abs. 2 OR nachweisbar ist.

Die Gebühren für den Handelsregistereintrag werden als Aufwand erfasst, sobald die Rechnung dafür eintrifft.

2.1.2 Gründung Personengesellschaft

Gründung Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft) Finanzwirtschaftliche und buchhalterische zentrale Grundlagen				
Gründungsvorgang	Die Gesellschafter vereinbaren vertraglich die Kapitaleinlagen und überführen im vereinbarten Umfang Privatvermögen (Vermögenswerte und Schulden) ins Geschäftsvermögen der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft.			
Mindesteigenkapital	Keine Vorschriften, d. h. grösser als CHF 0.			
Beteiligungsrechte	Keine.			
Einlagen	Wie beim Einzelunternehmen sind Bareinlagen und Sacheinlagen unter den dort genannten Voraussetzungen und zu den dort genannten Werten möglich (siehe 2.1.1).			
Eigenkapitalstruktur	 Pro Gesellschafter ist mindestens ein Posten «Kapital» zu bilanzieren. Auf diesem werden die vereinbarten Einlagen und Rückzüge erfasst. Für den laufenden Geschäftsverkehr mit den Gesellschaftern wird pro Gesellschafter ein Privatkonto geführt. Die Salden dieser Konten stellen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten dar. 			
Gründungskosten	Die Gründungskosten sind bei ihrem Anfall als Aufwand zu erfassen.			

Tab. 2.3 Gründung Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft)

Beispiel 2.2:

Gründung einer Kollektivgesellschaft

Ausgangslage

X, Y und Z gründen die Kollektivgesellschaft «X, Y & Z». Der Vertrag verpflichtet X zu einer Kapitaleinlage von CHF 40 000, Y zu einer Kapitaleinlage von CHF 30 000 und Z zu einer Kapitaleinlage von CHF 20 000.

X bringt CHF 30 000 mittels Überweisung auf das Bankkonto der Kollektivgesellschaft ein.

Y bringt ein Fahrzeug mit einem Verkehrswert von CHF 38 000 ein.

Z bringt einen von ihm früher abgeschlossenen Pachtvertrag ein (Pacht von 3 Standorten, noch verbleibende Vertragsdauer 5 Jahre und 4 Monate). Der Vertragsabschluss hat Z nichts gekostet. Aufgrund der Attraktivität der gepachteten Standorte wird geschätzt, dass Dritte für die Übernahme dieses Pachtvertrags CHF 25 000 bezahlen würden. Z hat 8 Monate vor der Gründung die Pacht im Betrag von CHF 18 000 für ein ganzes Jahr im Voraus bezahlt.

Differenzen zwischen dem Wert der Einlage und der vereinbarten Kapitaleinlage zugunsten eines Gesellschafters lässt dieser für mindestens 2 Jahre in der Kollektivgesellschaft stehen. Differenzen zulasten eines Gesellschafters muss dieser nach spätestens einem Jahr durch Bankeinzahlung ausgeglichen haben. Diese Beträge werden marktkonform verzinst.

Mit einer Bank wurde vereinbart, dass nach der Gründung ein Betriebskredit von maximal CHF 50 000 benutzt werden kann.

Die Gebühren für den Handelsregistereintrag werden nach der Gründung in Rechnung gestellt.

Umsetzung

Nach der Einbringung ergibt sich die Gründungsbilanz der Kollektivgesellschaft «X, Y & Z» (erstellt gemäss den Mindestgliederungsvorschriften von Art. 959a OR, hier ohne Zwischentotale).

Gründungsbilanz der Kollektivgesellschaft «X, Y & Z»				
Flüssige Mittel	CHF (1) 30 000	Privat Y (langfristig)	CHF (6) 8 0 0 0	
Privat X (kurzfristig)	(2) 10 000	Privat Z (langfristig)	(7) 11 000	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	(3) 6 0 0 0	Kapital X	(8) 40 000	
Sachanlagen	(4) 38 000	Kapital Y	(8) 30 000	
Immaterielle Werte	(5) 25 000	Kapital Z	(8) 20 000	
Total Aktiven	109 000	Total Passiven	109 000	

Tab. 2.4 Gründungsbilanz der Kollektivgesellschaft «X, Y & Z»

Erläuterungen

- (1) Banküberweisung von X.
- (2) Vereinbarte Kapitaleinlage von X CHF 40 000 Banküberweisung von X CHF 30 000.
- (3) Vorausbezahlte Pacht CHF 18 000 : 12 Monate × 4 Monate.
- (4) Verkehrswert des eingebrachten Fahrzeugs.

- (5) Verkehrswert (Betrag, den Dritte dafür zahlen würden) des eingebrachten Pachtvertrags. Sofern der Vertrag tatsächlich einen Mittelzufluss von mindestens CHF 25 000 generiert (zuverlässig geschätzte Einnahmen aus der Nutzung der Standorte abzüglich zuverlässig geschätzte Kosten, die mit der Nutzung verbunden sind), sind die Voraussetzungen der Bilanzierungsfähigkeit zu diesem Betrag gemäss Art. 959 Abs. 2 OR erfüllt.
- (6) Verkehrswert des eingebrachten Fahrzeugs CHF 38 000 vereinbarte Kapitaleinlage CHF 30 000.
- (7) Verkehrswert des eingebrachten Pachtvertrags CHF 25 000 + vorausbezahlte Pacht CHF 6000 vereinbarte Kapitaleinlage CHF 20 000.
- (8) Kapitaleinlage gemäss Vertrag.

Die Verzinsung der Differenzen, die Möglichkeit der Benutzung des Betriebskredits und die Gebühren für den Handelsregistereintrag werden erfasst, sobald der jeweilige Geschäftsvorfall eintritt.

2.1.3 Gründung Aktiengesellschaft (AG)

Gründung Aktiengesellschaft Finanzwirtschaftliche und buchhalterische zentrale Grundlagen			
Gründungs- vorgang	 Die zukünftigen Aktionäre übernehmen mittels Aktien das im Voraus festgelegte Aktienkapital (Zeichnung) und leisten die pro Aktie vereinbarte Einlage (Liberierung). Bei der Gründung entspricht die vereinbarte Einlage häufig dem Nennwert der Aktien bzw. dem Aktienkapital. Eine unter dem Nennwert des Aktienkapitals liegende Einlage ist nicht zulässig (Verbot der so genannten Unter-Pari-Emission). Eine über dem Nennwert liegende Einlage (Agio) ist zulässig und führt zu steuerlichen Kapitaleinlagereserven. 		
Mindest- eigenkapital	Das Aktienkapital beträgt mindestens CHF 100 000 , davon muss mindestens 20 % einbezahlt sein, in jedem Fall jedoch mindestens CHF 50 000. Werden Aktien nicht voll einbezahlt, dürfen nur Namenaktien ausgegeben werden.		
Beteiligungsrechte	Namenaktien und/oder Inhaberaktien, Mindestnennwert pro Aktie 1 Rappen.		
Einlagen	 Wie beim Einzelunternehmen sind Bareinlagen und Sacheinlagen unter den dort genannten Voraussetzungen und zu den dort genannten Werten möglich (siehe 2.1.1). Für die Bargründung, d. h. die Liberierung durch flüssige Mittel, enthält das OR keine besonderen Vorschriften. Spezifische Vorschriften enthält das OR für die so genannte qualifizierte Gründung. Darunter fallen die folgenden Vorgänge: Sacheinlagegründung: Liberierung durch Sacheinlagen. Sachübernahmegründung: Liberierung durch flüssige Mittel, jedoch verbunden mit der festen Absicht oder Vereinbarung, dass die Aktiengesellschaft nach der Gründung Sachwerte gegen Bezahlung erwerben wird. Gründervorteile: Allen oder einigen Gründern werden Vorteile eingeräumt (beispielsweise Bevorzugung bei der Gewinnverwendung oder der Verteilung des Liquidationserlöses, Vorzugsbedingungen bei zukünftigen Aktienkapitalerhöhungen, andere zukünftige Vorteile). Verrechnung: Liberierung durch Verrechnung von Schulden (bei der Gründung nur möglich, wenn als Liberierung ein bereits bestehender Betrieb mit Fremdkapital eingebracht wird). 		

Eigenkapital- Aktienkapital: Gemäss Statuten. struktur (nicht einbezahltes Aktienkapital: letzter Posten des Anlagevermögens). Partizipationskapital: Gemäss Statuten. • Gesetzliche Kapitalreserve: Über den Nennwert der Aktien hinaus liberierte Beträge. In die Unterkonten «steuerliche Kapitaleinlagereserven» (diese können «steuerfrei» ausgeschüttet werden) und «andere Kapitalreserven» (diese können nicht «steuerfrei» ausgeschüttet werden) zu unterteilen (wenn beide Bestandteile vorhanden sind können diese entweder in der Bilanz einzeln ausgewiesen werden oder können im Anhang offengelegt werden). • Gesetzliche Gewinnreserve: Gesetzlich zwingend vorzunehmende Reservezuweisungen aus dem Jahresgewinn (spielt bei der Gründung keine Rolle). • Reserve für eigene Aktien im Besitz von Tochtergesellschaften: Zu bilden gemäss Art. 659b OR (spielt bei der Gründung keine Rolle). • Aufwertungsreserve: Zu bilden bei Aufwertungen von Liegenschaften und Beteiligungen gemäss Art. 670 OR (spielt bei der Gründung keine Rolle). • Freiwillige Gewinnreserven: Übrige Reservezuweisungen aus dem Jahresgewinn (spielt bei der Gründung keine Rolle). • Bilanzgewinn oder Bilanzverlust: Gewinne und Verluste, über deren Verwendung die Generalversammlung noch nicht entschieden hat (spielt bei der Gründung keine Rolle). Möglich ist auch eine Unterteilung in die Posten «Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag» und «Jahresgewinn bzw. Jahresverlust». • Eigene Aktien und Partizipationsscheine: Als Abzugsposten, Anschaffungskosten der eigenen Aktien und Partizipationsscheine (spielt bei der Gründung keine Rolle).

Tab. 2.5 Gründung Aktiengesellschaft

Exkurs zur Reserve für eigene Aktien gemäss Art. 959a Abs. 2 OR

Weil Art. 959a Abs. 2 OR auch nach der Änderung des Rechnungslegungsrechts in Kraft ist, besteht eine Unsicherheit, ob für selber gehaltene eigene Aktien die dort verlangte Reserve für eigene Aktien zu bilden ist. Die vorherrschende Lehrmeinung geht davon aus, dass diese Reserve für eigene Aktien nicht mehr zu bilden ist. Zu beachten ist dann allerdings, dass im Umfang des Bilanzwerts der eigenen Aktien eine Ausschüttungssperre von frei verfügbaren Reserven besteht.

Die Gründungskosten sind bei ihrem Anfall als Aufwand zu erfassen.

Beispiel 2.3:

Gründungskosten

Bargründung einer AG mit nicht voll einbezahltem Aktienkapital

Ausgangslage

Die X-AG wird mit einem Aktienkapital von CHF 5 000 000 gegründet. Das Aktienkapital ist eingeteilt in 500 000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 10 pro Aktie. Die Aktien werden von verschiedenen Aktionären gezeichnet. Die Aktien werden durch Einzahlung auf ein Bankkonto (Sperrkonto) liberiert, vorerst nur zu 20 %. Der Rest der Liberierung wird ein Jahr nach der Gründung erfolgen.

Neben der Emissionsabgabe sind übrige Emissionskosten von CHF 20 000 entstanden. Diese werden wie die Emissionsabgabe auch nach der erfolgten Gründung bezahlt.

Umsetzung

• Die Gründung der X-AG führt zu den folgenden Buchungen (hier unter der Verwendung des Hilfskontos «Aktionäre») und zur folgenden Gründungsbilanz:

Vorgang	Sollkonto	Habenkonto	Betrag
Zeichnung Aktienkapital	Aktionäre	Aktienkapital	CHF 5 000 000
Liberierung Aktienkapital	Flüssige Mittel Nicht einbezahltes Aktien- kapital	Aktionäre Aktionäre	1 000 000 4 000 000

Tab. 2.6

Gründungsbilanz der X-AG				
Umlaufvermögen	CHF	Fremdkapital	CHF	
Flüssige Mittel	1 000 000	·		
Anlagevermögen		Eigenkapital		
Nicht einbezahltes Aktienkapital	4000000	Aktienkapital	5000000	
Total Aktiven	5 000 000	Total Passiven	5000000	

Tab. 2.7

Sämtliche Emissionskosten sind bei ihrem Anfall, d. h. im ersten Geschäftsjahr, als ausserordentlicher Aufwand zu erfassen (und im Anhang im Rahmen von Art. 959c Abs. 2
Ziff. 12 OR zu erläutern). Zulässig wäre auch der Ausweis als «Gründungsaufwand» an
derjenigen Stelle in der Erfolgsrechnung, an der die ausserordentlichen Erträge und Aufwendungen auszuweisen sind.

Die Emissionsabgabe, die trotz nur teilweise liberiertem Aktienkapital auf dem vollen Aktienkapital abzurechnen ist, berechnet sich wie folgt:

	CHF
+ Emissionserlös	5 000 000
– Freigrenze	- 1 000 000
= Basis zur Berechnung der Emissionsabgabe (1)	4 000 000
– Emissionsabgabe (CHF 4000000 × 1%)	-40 000

(1) Die Emissionsabgabe wird mindestens auf dem Nennwert des Aktienkapitals nach Abzug der Freigrenze erhoben. Die Berechnung der Emissionsabgabe im Fall eines Agios ist im nächsten Beispiel dargestellt.

Die Emissionskosten betragen demnach CHF 60 000 (übrige Emissionskosten CHF 20 000 + Emissionsabgabe CHF 40 000).

Die Liberierung der Resteinzahlung von 80 % ein Jahr nach der Gründung führt zu folgenden Buchungen:

Vorgang	Sollkonto	Habenkonto	Betrag
Einzahlungsaufforderung	Aktionäre	Nicht einbezahltes Aktienkapital	CHF 4000000
Liberierung	Flüssige Mittel	Aktionäre	4000000

Tab. 2.8

Beispiel 2.4:

Qualifizierte Gründung einer AG mit Agio

Ausgangslage

Die X-AG wird mit einem Aktienkapital von CHF 2 000 000 gegründet. Das Aktienkapital ist eingeteilt in 2000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 1000 pro Aktie. Die Aktien werden von vier Personen gemäss der Zeichnungsvereinbarung wie folgt gezeichnet und liberiert:

Person A:

Zeichnung von 500 Aktien, Liberierung durch Banküberweisung von CHF 500 000.

Person B:

Zeichnung von 900 Aktien, Liberierung durch Banküberweisung von CHF 900 000.

Person C:

Zeichnung von 500 Aktien, Liberierung durch Einlage eines Grundstücks, das einen Verkehrswert von CHF 1 000 000 hat, und der damit verbundenen Privathypothek von Person D an Person C im Betrag von CHF 200 000. Die Sacheinlage wird im Wert von CHF 625 000 als Liberierung angerechnet. Der darüber hinausgehende Teil ist ein langfristiges Darlehen von C an die X-AG.

Person D:

Zeichnung von 200 Aktien, Liberierung durch Verrechnung mit der Hypothekarforderung von CHF 200 000 sowie durch Banküberweisung von CHF 50 000.

Person B muss als Gründervorteil nur den Nennwert ihrer 900 Aktien liberieren, weil sie die treibende Kraft hinter der Geschäftsidee der X-AG ist und ihr enorm wertvolles Wissen voll in die Dienste der X-AG stellen wird.

Neben der Emissionsabgabe sind Emissionskosten von CHF 22 600 entstanden.

MWSt: Für die Einbringung der Immobilie könnte allenfalls eine Einlageentsteuerung geltend gemacht werden (Art. 32 MWStG).

Umsetzung

• Das durch die Liberierung entstehende Agio berechnet sich wie folgt:

	CHF	
+ Liberierung Person A	500 000 (Banküberweisung)
+ Liberierung Person B	900 000 (Banküberweisung)
+ Liberierung Person C	625 000 (Anrechnung seiner Sacheinlage)
+ Liberierung Person D		Verrechnung CHF 200 000 + Bank- lberweisung CHF 50 000)
- Aktienkapital	- 2 000 000	
= Agio	275 000	

• Die langfristige Darlehensschuld gegenüber Person C berechnet sich wie folgt:

	CHF
+ Sacheinlage Grundstück	1 000 000 (zum Verkehrswert)
– Sacheinlage Hypothekarschuld gegenüber D	– 200 000 (zum Nennwert)
Anrechnung der Sacheinlage als Liberierung	– 625 000 (gemäss Zeichnungs- vereinbarung)
= Darlehensschuld gegenüber Person C	175 000

• Die Gründung der X-AG führt zu den folgenden Buchungen (hier unter der Verwendung des Hilfskontos «Aktionäre») und zur folgenden Gründungsbilanz:

Vorgang	Sollkonto	Habenkonto	Betrag
Zeichnung Aktienkapital (mit Agio)	Aktionäre Aktionäre	Aktienkapital Gesetzliche Kapitalreserve	CHF 2 000 000 275 000
Liberierung Person A (Bareinlage)	Flüssige Mittel	Aktionäre	500 000
Liberierung Person B (Bareinlage)	Flüssige Mittel	Aktionäre	900 000
Liberierung Person C (Sacheinlage)	Sachanlagen Aktionäre Aktionäre	Aktionäre Lfr. verzinsliches FK Aktionärsdarlehen	1 000 000 200 000 175 000
Liberierung Person D (Verrechnung und Bareinlage)	Lfr. verzinsliches FK Flüssige Mittel	Aktionäre Aktionäre	200 000 50 000

Tab. 2.9

Gründungsbilanz der X-AG			
	CHF		CHF
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Flüssige Mittel	1450000	Aktionärsdarlehen	(1) 175 000
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Sachanlagen	1 000 000	Aktienkapital	2000000
(immaterielle Werte)	(3)	Gesetzliche Kapitalreserve	(2) 275 000
Total Aktiven	2450000	Total Passiven	2450000

Tab. 2.10 Gründungsbilanz der X-AG

Zusätzliche Hinweise zu Bilanzposten

- (1) Gemäss den Mindestgliederungsvorschriften von Art. 959a Abs. 2 OR könnte in der Bilanz anstelle des Aktionärsdarlehens der Posten «langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten» ausgewiesen werden. In diesem Fall müsste in Befolgung von Art. 959a Abs. 4 OR im Anhang das Darlehen von Aktionär C unter der Rubrik «Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten und Organen» ausgewiesen werden.
- (2) Die CHF 275 000 gesetzliche Kapitalreserve sind in vollem Umfang steuerliche Kapitaleinlagereserven. Deshalb muss diesbezüglich keine Information im Anhang offengelegt werden (wenn im Anhang keine Information zur gesetzlichen Kapitalreserve steht, kann davon ausgegangen werden, dass diese vollständig steuerliche Kapitaleinlagereserven darstellt).
- (3) Man könnte sich fragen, ob das eingebrachte Wissen von Person B nicht als Goodwill im Wert von CHF 225 000 betrachtet werden könnte, damit auch sie wie die anderen ein Agio im Umfang von 25 % auf den Nennwert leistet (und damit die X-AG im Umfang der Abschreibungen auf diesem Goodwill geschäftsmässig begründeten Aufwand erfassen und somit Steuern sparen kann).
 - Weil die X-AG über das Wissen von Person bzw. nach der Gründung Aktionär B trotz «vollem Einsatz für das Unternehmen» nicht im Sinne von Art. 959 Abs. 2 OR verfügen kann, darf ein solcher Goodwill nicht aktiviert werden und kann deshalb keine Sacheinlage darstellen. Zudem wäre es kaum möglich, die in der gleichen Vorschrift verlangte verlässliche Schätzung der Höhe dieses Vermögenswerts vorzunehmen, womit auch in dieser Hinsicht die Bilanzierungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Sämtliche Emissionskosten sind bei ihrem Anfall, d.h. im ersten Geschäftsjahr, als ausserordentlicher Aufwand zu erfassen (und im Anhang im Rahmen von Art. 959c II Ziff. 12 OR zu erläutern). Zulässig wäre auch der Ausweis als «Gründungsaufwand» an derjenigen Stelle in der Erfolgsrechnung, an der die ausserordentlichen Erträge und Aufwendungen auszuweisen sind. Die Emissionsabgabe berechnet sich wie folgt:

	CHF
+ Aktienkapital	2 000 000
+ Agio	275 000
= Bruttoemissionserlös	2 275 000
- Freigrenze	-1000000
– Übrige Emissionskosten	- 22 600
= Nettoemissionserlös vor Abzug der Emissionsabgabe	1 252 400
- Emissionsabgabe (1 252 400 : 101 % × 1 %)	(1) – 12 400
= Nettoemissionserlös nach Abzug der Emissionsabgabe	1 240 000

(1) Die Emissionsabgabe berechnet sich mindestens auf dem Nennwert des Aktienkapitals nach Abzug der Freigrenze oder auf dem so genannten Nettoemissionserlös nach Abzug der Emissionsabgabe, der 100 % darstellt. Der Nettoemissionserlös vor Abzug der Emissionsabgabe stellt deshalb 101 % dar, die Emissionsabgabe 1 %.

Die Emissionskosten betragen demnach CHF 35 000 (übrige Emissionskosten 22 600 + Emissionsabgabe 12 400).

2.1.4 Gründung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gründung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Finanzwirtschaftliche und buchhalterische zentrale Grundlagen		
Gründungs- vorgang	 Der oder die Gründer zeichnen anlässlich der Errichtung die Stammanteile und leisten die in der Gründerurkunde festgelegten Einlagen. Hinsichtlich der Leistung der Einlage (mindestens zum Nennwert) und hinsichtlich eines eventuellen Agios gelten die gleichen Bemerkungen wie bei der Aktiengesellschaft. 	
Mindesteigen- kapital	Das Stammkapital beträgt mindestens CHF 20 000 . Das Stammkapital muss voll liberiert werden.	
Beteiligungs- rechte	Stammanteile mit einem Nennwert von mindestens CHF 100 pro Stammanteil.	
Einlagen	Es gelten die Erläuterungen bei der Aktiengesellschaft (in Bezug auf die qualifizierte Gründung verweist das OR explizit auf die Vorschriften des Aktienrechts).	
Eigenkapital- struktur	 Die einzigen Unterschiede zur Aktiengesellschaft sind der Posten Stammkapital (anstelle Aktienkapital), der gesetzlich nicht mögliche Posten «nicht einbezahltes Stammkapital» und der Posten eigene Stammanteile (anstelle eigene Aktien). Die Reserveposten (inklusive Bilanzgewinn oder Bilanzverlust) sind die gleichen wie bei der Aktiengesellschaft. 	
Gründungskosten	Die Gründungskosten sind bei ihrem Anfall als Aufwand zu erfassen.	

Tab. 2.11 Gründung Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beispiel 2.5: Gründung einer GmbH

Ausgangslage

Die X-GmbH wird von den Personen A und B mit einem Stammkapital von CHF 30 000 gegründet. Das Stammkapital ist eingeteilt in 30 Stammanteile mit einem Nennwert von CHF 1000 pro Stammanteil.

A zeichnet 20 Stammanteile und liberiert diese durch Banküberweisung von CHF 20 000.

B zeichnet 10 Stammanteile und liberiert diese durch Einbringen eines Fahrzeugs mit einem Verkehrswert von CHF 8000 und durch Banküberweisung von CHF 2000.

Die Emissionskosten werden hier vernachlässigt (sie entstehen gleich wie bei der Aktiengesellschaft und sind wie diese zu behandeln).

Umsetzung

• Die Gründung der X-GmbH führt zu den folgenden Buchungen (hier unter der Verwendung des Hilfskontos «Gesellschafter») und zur folgenden Gründungsbilanz:

Vorgang	Sollkonto	Habenkonto	Betrag
Zeichnung Stammanteile	Gesellschafter	Stammkapital	CHF 30000
Liberierung Gesellschafter A	Flüssige Mittel	Gesellschafter	20000
Liberierung Gesellschafter B	Sachanlagen Flüssige Mittel	Gesellschafter Gesellschafter	8 000 2 000

Tab. 2.12

Gründungsbilanz der X-GmbH			
	CHF		CHF
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Flüssige Mittel	22 000		
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Sachanlagen	8000	Stammkapital	30 000
Total Aktiven	30 000	Total Passiven	30 000

Tab. 2.13

2.2 Kapitalerhöhung

Bei der Kapitalerhöhung sind die Kapitalverwässerung und, weniger bedeutend, die Stimmverwässerung zu beachten, weshalb diese vorab diskutiert werden.

Anschliessend wird das Vorgehen für die vorne aufgeführten Rechtsformen aufgezeigt.

2.2.1 Kapitalverwässerung und Stimmverwässerung

Sobald an einem Unternehmen mehr als eine Person beteiligt ist, kann eine Erhöhung des Eigenkapitals durch Einlage (abgekürzt als Kapitalerhöhung bezeichnet) zu einer Kapitalverwässerung und/oder einer Stimmverwässerung führen.

Kapitalverwässerung	Stimmverwässerung
Begriff Von Kapitalverwässerung wird gesprochen, wenn nach der Erhöhung des Eigenkapitals der Anteil eines Gesellschafters am Unternehmenswert im Verhältnis zu seinem Eigenkapitalanteil kleiner ist als vorher. (Der «umgekehrte» Fall, d. h. eine Kapitalverdichtung, ist auch möglich. Er ist weniger problematisch, weil zusätzliche Einlagen von Eigenkapital freiwillig getätigt werden und sich ein Gesellschafter einer Kapitalverdichtung dadurch entziehen kann, dass er keine zusätzliche Einlage tätigt.)	Begriff Von Stimmverwässerung wird gesprochen, wenn nach der Erhöhung des Eigenkapitals der Stimmrechtseinfluss eines Gesellschafters kleiner ist als vorher. (Der «umgekehrte» Fall, d. h. eine Stimmver- dichtung, kann sich nur in sehr besonderen Fällen ergeben und hat kaum praktische Rele- vanz.)
Ursache Eine Kapitalverwässerung ergibt sich, wenn pro neu geschaffenem Eigenkapitalanteil (beispielsweise pro Aktie) die Einlage (Liberierung) kleiner ist als der innere Wert eines Eigenkapitalanteils vor der Kapitalerhöhung und die bisherigen Gesellschafter die neu geschaffenen Eigenkapitalanteile nicht im Verhältnis ihres bisherigen Anteils übernehmen oder ihnen der Wertverlust pro Eigenkapitalanteil durch diejenigen Gesellschafter ausgeglichen wird, die die Eigenkapitalanteile übernehmen.	Ursache Eine Stimmverwässerung tritt immer auf, wenn durch eine Kapitalerhöhung neue Gesellschafter ins Unternehmen eintreten, sofern sie stimmrechtsberechtigte Anteile erhalten (bei der AG beispielsweise Aktien und nicht Partizipationsscheine).
Auswirkungen Kapitalverwässerungen sind problematisch und verstossen, sofern sich ein Gesellschafter der Verwässerung nicht ent- ziehen kann, gegen Vorschriften des OR.	Auswirkungen Stimmrechtsverwässerungen gehören im Rahmen von Umstrukturierungsvorgängen (z. B. Eintritt von neuen Gesellschaftern, Fusion, Spaltung) zu den «normalen» Folgen. Sie sind, unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, gemäss OR zulässig.

Tab. 2.14

Beispiel 2.6:

Kapitalverwässerung und Stimmverwässerung beim Eintritt eines neuen Gesellschafters

Ausgangslage

Die Kollektivgesellschaft X&Y nimmt per 01.01. den neuen Gesellschafter Z auf. Vor der Aufnahme des neuen Gesellschafters präsentiert sich die Situation wie folgt:

Bilanz der Kollektivgesellschaft X&Y per 01.01. vor Aufnahme des neuen Gesellschafters			
Flüssige Mittel	CHF 10 000	Fremdkapital	CHF 100 000
Übriges Umlaufvermögen	120 000	Kapital X	60 000
Anlagevermögen	70 000	Kapital Y	40 000
Total Aktiven	200 000	Total Passiven	200 000

Tab. 2.15 Bilanz der Kollektivgesellschaft X&Y per 01.01. vor Aufnahme des neuen Gesellschafters

Zusatzinformationen

Die Gewinnverwendung erfolgte bisher nach Köpfen und soll auch in Zukunft nach Köpfen vorgenommen werden.

Auf dem übrigen Umlaufvermögen bestehen stille Reserven von CHF 18000.

Der Unternehmenswert wird auf CHF 148 000 festgelegt, womit ein Goodwill von CHF 30 000 besteht (Unternehmenswert CHF 148 000 – stille Reserven CHF 18 000 – Kapital X CHF 60 000 – Kapital Y CHF 40 000).

Die stillen Reserven sollen nicht aufgelöst werden. Der Goodwill kann, weil er selber geschaffen wurde, nicht bilanziert werden.

Der neue Gesellschafter Z soll ein Kapital von CHF 50 000 durch Banküberweisung in die Kollektivgesellschaft einbringen und soll an X und Y denjenigen Betrag überweisen, der die Kapitalverwässerung ausgleicht.

Die Stimmverwässerung ist ebenfalls zu kommentieren.

Umsetzung

- X und Y haben vor dem Eintritt von Z einen Anteil von CHF 24 000 an den stillen Reserven und am Goodwill (weil die Gewinnverwendung nach Köpfen erfolgt, ½ der stillen Reserven von CHF 18 000 + ½ des Goodwills von CHF 30 000).
- Weil der Gewinn auch nach dem Eintritt von Z nach Köpfen geteilt wird, haben die drei Gesellschafter nach dessen Eintritt je einen Anteil von einem Drittel an den stillen Reserven und am Goodwill, d. h. CHF 16 000 (1/3 der stillen Reserven von CHF 18 000 + 1/2 des Goodwills von CHF 30 000).
 - Damit erleiden X und Y je eine Kapitalverwässerung von CHF 8000 (Anteil an den stillen Reserven und am Goodwill vor dem Eintritt von Z CHF 24000 Anteil nach dem Eintritt von Z CHF 16000).
 - Diese Kapitalverwässerung wird durch die Zahlung von Z an X und Y von je CHF 8000 ausgeglichen. \Box
- X und Y hatten vor dem Eintritt von Z einen hälftigen Einfluss, nach dem Eintritt nur noch einen Einfluss von einem Drittel. Diese Stimmverwässerung ist unproblematisch, weil sie durch die Unterzeichnung des neuen Gesellschaftsvertrags von X und Y akzeptiert wurde.

Beispiel 2.7:

Kapitalverwässerung und Stimmverwässerung bei einer Aktienkapitalerhöhung

Ausgangslage

Die X-AG hat per 01.01. vor der beabsichtigten Kapitalerhöhung ein Aktienkapital von CHF 1000 000, eingeteilt in 10 000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 100 pro Aktie.

Per 01.01. will sie ihr Aktienkapital um 5000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 100 pro Aktie erhöhen. Die neuen Aktien sind den bisherigen Aktien in allen Belangen gleichgestellt.

Vor der Kapitalerhöhung weist die X-AG ein Eigenkapital von CHF 2650 000 aus (die Differenz zum Aktienkapital sind gesetzliche und freiwillige Gewinnreserven von insgesamt CHF 1650 000). Der Unternehmenswert der X-AG vor der Kapitalerhöhung beträgt CHF 3 250 000.

Hinsichtlich der Zeichnung und Liberierung (bei allen Varianten durch flüssige Mittel) sind verschiedene, voneinander unabhängige Varianten zu betrachten. Pro Variante ist abzuklären, ob eine Kapitalverwässerung und/oder eine Stimmverwässerung vorliegen.

Variante I:

Die neuen Aktien werden von den bisherigen Aktionären im Verhältnis zu ihrem bisherigen Anteil gezeichnet, d. h. pro zwei bisherige Aktien wird eine neue Aktie gezeichnet. Die Liberierung erfolgt zum inneren Wert einer bisherigen Aktie.

Variante II:

Die neuen Aktien werden von den bisherigen Aktionären im Verhältnis zu ihrem bisherigen Anteil gezeichnet, d. h. pro zwei bisherige Aktien wird eine neue Aktie gezeichnet. Die Liberierung erfolgt zum Buchwert bzw. Eigenkapitalwert einer bisherigen Aktie.

Variante III:

Die neuen Aktien werden von den bisherigen Aktionären im Verhältnis zu ihrem bisherigen Anteil gezeichnet, d. h. pro zwei bisherige Aktien wird eine neue Aktie gezeichnet. Die Liberierung erfolgt zum Nennwert.

Variante IV:

Die neuen Aktien werden von neuen Aktionären gezeichnet. Die Liberierung erfolgt zum inneren Wert einer bisherigen Aktie.

Variante V:

Die neuen Aktien werden von neuen Aktionären gezeichnet. Die Liberierung erfolgt zum Nennwert.

Umsetzung

Zu allen Varianten

- Vor der Kapitalerhöhung beträgt der innere Wert einer Aktie CHF 325 (Unternehmenswert CHF 3250000: 10000 Aktien).
- Vor der Kapitalerhöhung beträgt der Buchwert bzw. Eigenkapitalwert einer Aktie CHF 265 (bilanziertes Eigenkapital CHF 2650000: 10000 Aktien).
 Der Buchwert bzw. Eigenkapitalwert spielt zur Beurteilung der Kapitalverwässerung keine Rolle, weil diese auf der Grundlage des Unternehmenswerts bzw. inneren Werts pro Aktie beurteilt wird.

Variante I:

 Der Unternehmenswert steigt durch die Liberierung um CHF 1 625 000 (5000 Aktien × Einlage pro Aktie CHF 325) und beträgt danach CHF 4 875 000 (vorher CHF 3 250 000 + Einlage CHF 1 625 000).

- Nach der Kapitalerhöhung beträgt der innere Wert einer Aktie CHF 325 (Unternehmenswert CHF 4875000: 15000 Aktien).
- Eine Kapitalverwässerung findet nicht statt, weil sich der innere Wert der bisherigen Aktien nicht verändert hat.
- Eine **Stimmverwässerung** findet **nicht** statt, weil die bisherigen Aktionäre neue Aktien und damit Stimmrechte im Umfang ihres bisherigen Aktienanteils zeichnen.

Variante II:

- Der Unternehmenswert steigt durch die Liberierung um CHF 1 325 000 (5000 Aktien \times Einlage pro Aktie 265) und beträgt danach CHF 4 575 000 (vorher CHF 3 250 000 + Einlage CHF 1 325 000).
 - Nach der Kapitalerhöhung beträgt der innere Werte einer Aktie CHF 305 (Unternehmenswert CHF 4575 000 : 15 000 Aktien).
- Eine Kapitalverwässerung findet trotz der Verminderung des inneren Werts einer bisherigen Aktie nicht statt, weil die bisherigen Aktionäre die neuen («günstigen») Aktien im Umfang ihres bisherigen Aktienanteils zeichnen konnten und somit keinen Wertverlust erleiden.

Diese Aussage kann mit der folgenden Berechnung belegt werden, durchgeführt für einen Aktionär mit einem Besitz von 2 bisherigen Aktien:

	CHF
2 Aktien zum inneren Wert von je CHF 325	650
Flüssige Mittel (zum Kauf der neuen Aktie)	265
Vermögensportfolio vor der Kapitalerhöhung	915
3 Aktien zum inneren Wert von je CHF 305	915
Flüssige Mittel (für die Liberierung verwendet)	0
Vermögensportfolio nach der Kapitalerhöhung	915

• Eine **Stimmverwässerung** findet **nicht** statt, weil die bisherigen Aktionäre neue Aktien und damit Stimmrechte im Umfang ihres bisherigen Aktienanteils zeichnen.

Variante III:

- Der Unternehmenswert steigt durch die Liberierung um CHF $500\,000$ ($5000\,$ Aktien \times Einlage pro Aktie CHF 100) und beträgt danach CHF $3\,750\,000$ (vorher CHF $3\,250\,000$ + Einlage CHF $500\,000$).
 - Nach der Kapitalerhöhung beträgt der innere Werte einer Aktie CHF 250 (Unternehmenswert CHF 3 750 000 : 15 000 Aktien).
- Eine Kapitalverwässerung findet nicht statt (zur Begründung siehe Lösung Variante II) Diese Aussage kann mit der folgenden Berechnung belegt werden, durchgeführt für einen Aktionär mit einem Besitz von 2 bisherigen Aktien:

	CHF
2 Aktien zum inneren Wert von je CHF 325	650
Flüssige Mittel (zum Kauf der neuen Aktie)	100
Vermögensportfolio vor der Kapitalerhöhung	750
3 Aktien zum inneren Wert von je CHF 250	750
Flüssige Mittel (für die Liberierung verwendet)	0
Vermögensportfolio nach der Kapitalerhöhung	

• Eine **Stimmverwässerung** findet **nicht** statt, weil die bisherigen Aktionäre neue Aktien und damit Stimmrechte im Umfang ihres bisherigen Aktienanteils zeichnen.

Variante IV:

- Der Unternehmenswert steigt durch die Liberierung um CHF 1 625 000 (5000 Aktien \times Einlage pro Aktie CHF 325) und beträgt danach CHF 4 875 000 (vorher CHF 3 250 000 + Einlage CHF 1 625 000).
 - Nach der Kapitalerhöhung beträgt der innere Werte einer Aktie CHF 325 (Unternehmenswert CHF 4875000: 15000 Aktien).
- Eine Kapitalverwässerung findet nicht statt, weil sich der innere Wert der bisherigen Aktien nicht verändert hat.
- Eine Stimmverwässerung findet statt, weil die bisherigen Aktionäre nach der Kapitalerhöhung nur noch über ¾ der Stimmen verfügen (10 000 Aktien und damit Stimmen): 15 000 Aktien und damit Stimmen).

Variante V:

- Der Unternehmenswert steigt durch die Liberierung um CHF $500\,000$ (5000 Aktien × Einlage pro Aktie CHF 100) und beträgt danach CHF $3\,750\,000$ (vorher CHF $3\,250\,000$ + Einlage CHF $500\,000$).
 - Nach der Kapitalerhöhung beträgt der innere Werte einer Aktie CHF 250 (Unternehmenswert CHF 3750000: 15000 Aktien).
- Eine Kapitalverwässerung findet statt, weil die bisherigen Aktionäre pro bisherige Aktie einen Wertverlust von CHF 75 erleiden (innerer Wert vor Kapitalerhöhung CHF 325 – innerer Wert nach Kapitalerhöhung CHF 250).
 - Weil die Vermögensrechte von Aktionären obligationenrechtlich geschützt sind, muss dieser Wertverlust durch die neuen Aktionäre ausgeglichen werden (Einzelheiten dazu im nächsten Kapitel). Andernfalls würde die Kapitalerhöhung den Vorschriften des OR widersprechen.
- Eine **Stimmverwässerung findet statt**, weil die bisherigen Aktionäre nach der Kapitalerhöhung nur noch über ½ der Stimmen verfügen (10 000 Aktien und damit Stimmen : 15 000 Aktien und damit Stimmen).

2.2.2 Kapitalerhöhung beim Einzelunternehmen

Kapitalerhöhung Einzelunternehmen Finanzwirtschaftliche und buchhalterische zentrale Grundlagen				
Kapitalerhöhungsvorgang	Der Einzelunternehmer überführt zusätzlich zum bereits vorhandenen Eigenkapital weitere Mittel ins Geschäftsvermögen.			
Besondere Vorschriften	Keine.			
Einlagen	Wie bei der Gründung (Bareinlagen zum Nennwert, Sacheinlagen zum Verkehrswert, Aktivenüberschuss zwingend).			
Auswirkungen auf das Eigenkapital	Das Eigenkapital erhöht sich um den Wert der zusätzlichen Einlagen.			
Kapitalerhöhungskosten	In der Regel entstehen keine besonderen Kosten.			

Tab. 2.16 Kapitalerhöhung Einzelunternehmen

Auf ein Beispiel einer Kapitalerhöhung bei einem Einzelunternehmen wird verzichtet, weil im Vergleich zum Gründungsvorgang keine neuen Elemente vorliegen.

2.2.3 Kapitalerhöhung bei Personengesellschaften

Kapitalerhöhung Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft) Finanzwirtschaftliche und buchhalterische zentrale Grundlagen				
Kapitalerhöhungsvorgang	 Kapitalerhöhungen finden in zwei Situationen statt: Die Gesellschafter vereinbaren mittels Änderung des Gesellschaftsvertrags, das Kapital eines oder mehrerer Gesellschafter zu erhöhen, und legen die zusätzlichen Mittel in die Gesellschaft ein. Auch beim Eintritt von neuen Gesellschaftern wird das Kapital um den Betrag seiner Einlage erhöht. Gemäss Art. 559 Abs. 3 OR werden bei der Kollektivgesellschaft Gewinne, Zinse und Honorare, die ein Gesellschafter nicht bezieht, nach der Genehmigung des Geschäftsberichts seinem Kapitalanteil zugeschrieben, sofern kein anderer Gesellschafter dagegen Einwendungen erhebt. Bei der Kommanditgesellschaft gilt das auch für die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, nicht hingegen für Kommanditäre (Grundlage Art. 598ff OR). 			
Besondere Vorschriften	Keine.			
Einlagen	 Wie bei der Gründung (Bareinlagen zum Nennwert, Sacheinlagen zum Verkehrswert, Aktivenüberschuss zwingend). Nicht bezogene Gewinne, Zinse und Honorare (Art. 559 Abs. 3 OR) zum bilanzierten Wert. 			
Auswirkungen auf das Eigenkapital	Das Kapital jedes Gesellschafters erhöht sich um den Wert der zusätzlichen Einlagen.			
Kapitalerhöhungskosten	In der Regel entstehen keine besonderen Kosten.			

Tab. 2.17 Kapitalerhöhung Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft)

Beispiel 2.8:

Kapitalerhöhung bei der Kollektivgesellschaft

Ausgangslage

Die Kollektivgesellschaft «X, Y & Z» präsentiert per 31. 12. 20_1 die folgende Bilanz:

Bilanz der Kollektivgesellschaft «X, Y & Z» per 31.12.20_1						
Flüssige Mittel	CHF 7 000	Übriges Fremdkapital	CHF 62 000			
Privat X	4000	Privat Z	(2) 13 000			
(Privat Y)	(1)	Kapital X	40 000			
Übriges Umlaufvermögen	99 000	Kapital Y	30 000			
Anlagevermögen	70 000	Kapital Z	20 000			
		Jahresgewinn	(3) 15 000			
Total Aktiven	180 000	Total Passiven	180 000			

Tab. 2.18 Bilanz der Kollektivgesellschaft «X, Y & Z» per 31. 12. 20_1

Zusatzinformationen

- (1) Der Saldo des Privatkontos von Gesellschafter Y war gerade Null. Dieser Posten muss deshalb nicht in der Bilanz aufgeführt werden (und ist deshalb nur in Klammern aufgeführt).
- (2) Zusammensetzung der Privatkontos Z: Nicht bezogener Gewinnanteil des Jahres 20_0 von CHF 3200, nicht bezogener Zinsanspruch für das Jahr 20_1 von CHF 800, nicht bezogenes Honorar der Jahres 20_1 von CHF 7000, Gutschrift von CHF 2000 für die Dezembermiete für ein Lokal, das Z an die Kollektivgesellschaft vermietet.
- (3) Der Gewinn wird nach Köpfen geteilt. Die Gutschrift erfolgt nach der Genehmigung des Geschäftsberichts auf die Privatkonten, der Bezug ist ab diesem Zeitpunkt möglich.

Die Gesellschafter vereinbaren rückwirkend per 01.01.20_2, dass das Kapital jedes Gesellschafters CHF 45 000 betragen soll und die Differenz zum bisherigen Kapital mittels Bank-überweisung einzulegen ist, sofern es sich nicht gemäss Art. 559 Abs. 3 OR erhöht.